



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Geißendörfer
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 23.06.2025

Nr. 12

Jahrgang 2025

19.06.2025

EGGER HOLZWERKSTOFFE MARKT BIBART GMBH Wegfall des Erörterungstermins

Az. 43.2-1711-I-2025-7

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-; Antrag der EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, vertreten durch Herrn Markus Scheran, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken

Öffentliche Bekanntmachung des Wegfalls des Erörterungstermins

Für das oben genannte Vorhaben wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt; das Vorhaben ist jedoch nicht prüf- oder vorprüfpflichtig nach dem UVPG. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 29.03.2025 im Amtsblatt Nr. 06 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie ab 29.03.2025 im Internet auf der Homepage des Landkreises. Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde vom 07.04.2025 bis 06.05.2025 und die Veröffentlichung des Antrages im Internet wurde vom 29.03.2025 bis 06.06.2025 durchgeführt. Die Einwendungsfrist endete am 06.06.2025.

Unter dem Vorbehalt der nach Ablauf der Einwendungsfrist noch zu treffenden Ermessensentscheidung (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV) wurde vorsorglich ein öffentlicher Erörterungstermin benannt.

Ein Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV dann nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Tatsächlich sind auch nach der Bestätigung der auslegenden Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden. Der Erörterungstermin wird daher abgesagt.

Neustadt a. d. Aisch, 10.06.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 12/2025

ZWECKVERBAND GOLLIPP 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

§ 1

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 4,10 € pro cbm Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 7. Änderung der BGS/EWS tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Uffenheim, 04.06.2025

Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)
Heinrich Klein, Zweckverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 12/2025

ZWECKVERBAND GOLLIPP 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

§ 1

§ 12 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Gebühr beträgt 2,24 € pro cbm entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,24 € pro cbm entnommenen Wassers.“

§ 2

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis Qn 2,5	60,00 €/Jahr
bis Qn 6	150,00 €/Jahr
bis Qn 10	240,00 €/Jahr
bis Qn 15	375,00 €/Jahr
über Qn 15	600,00 €/Jahr.“

§ 3

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der BGS/WAS tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Uffenheim, 04.06.2025

Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)
Heinrich Klein, Zweckverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 12/2025